

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Postgebühren), bei Zustellung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

### Valuta und Finanznot.

Von Dr. R. Kuchynski.

In den von den Professoren Schanz und Wolf herausgegebenen „Finanz- und Volkswirtschaftlichen Zeitschriften“, die neben vielen unzulänglichen manchen wertvollen Beiträgen enthalten, hat Wolf in seiner Schrift „Valuta und Finanznot in Deutschland“ veröffentlicht, die in ihrer Mischung von Gründlichkeit und Oberflächlichkeit ein getreues Spiegelbild dieser Sammlung selbst bietet. Vorreißend ist zum Beispiel, was Wolf zu Eingang seiner Ausführungen über die Befragung der Valutafrage sagt: „Die entscheidenden Zusammenhänge sind kaum hundert Personen in Deutschland bewußt. Bewußtlich ist, daß man Kenner der Valutafrage auch in unsern gelehrenden Körpern wenig findet. Selbst in dem neugegründeten Reichswirtschaftsrat ist die Zahl derer, die die finanzielle Materie verstehen, eine geringe.“ Aber meißtet Wolf selbst die schwierigere Materie? Im Vorwort sagt er: „Auf die Dauer gibt es keinen andern (Nahrungsmittel) als Arbeit, Organisation und Glauben.“ Arbeit und Glauben, wie reimt sich das zusammen? Und als Ursachen für das Sinken der Valuta führt er an: 1. Artzels- und Stimmungsmomente, 2. die Zahlungsbilanz, 3. die Geldversorgung. Die wichtigste Ursache aber, unsere leichfertige Finanzpolitik, erwähnt er in diesem Zusammenhang nicht.

Die Entwertung des Geldes im Inland schätzt Wolf auf zwölf Dreieckel. Am schwertesten sei der Rentner daran. Er „begiebt in entwertetem Gelde nicht einen Pfennig mehr als früher in vollwertigem Gelde“. Dem Handarbeiter sei „es noch am ehesten gelungen, sein Einkommen, wenn schon nicht voll, doch zum guten Teil dem Sinken der Kaufkraft des Geldes anzupassen. Beim Oberbeamten machte die Steigerung etwa das Zweifelhafte, beim Unterbeamten das Fünftel bis Sechstel, beim geringeren Arbeiter nur das Siebenfache, beim ungelerten Arbeiter das Neunfache und darüber hinaus. So geriet alles, was Anteil hat an dem Sinken der Valuta, in den kommenden Jahren in die gleiche Lage. Aber warum zieht Wolf nicht das Einkommen der Landwirte, Kaufleute und Industriellen heran? Warum verschweigt er, daß die Steigerung hier im allgemeinen nicht geringer ist als bei den Handarbeitern?

Wolfs Darstellung unserer Finanzlage ist im ganzen zutreffend und sehr lehrreich. Aber wie oberflächlich sind seine Schlussfolgerungen! Auf den Kopf der Bevölkerung würden 1921 in Deutschland 440 M. in England 22 Pfund Steuern gezahlt. „Die Kopfbelastung wäre 1921 in Deutschland nicht geringer als in England, trotzdem der Reichsum, das heißt Vermögen und Sachvermögen, pro Kopf hier im Durchschnitt nach dem Kriege, zumal 1921, sicher mindestens die doppelte der deutschen sind.“ Auf der nächsten Seite fällt ihm dann richtig ein, daß man auch bei der Steuerzahlung nicht mehr 1 Pfund = 20 M. haben darf, und noch ein paar Seiten später bezieht er das heutige deutsche Nationaleinkommen auf 200 bis 250 Milliarden Mark. Er hätte also auf Grund seiner eigenen Angaben zu dem Ergebnis kommen müssen, daß in Deutschland ein Steuerlohn von 440 M. auf den Kopf nur etwa 19% des Einkommens bedeutet, in England aber eine Steuerlast von 22 Pfund mindestens 30%. So aber kommt er zu dem Ergebnis, die direkten Steuern seien bei uns „fast ausgleichend“, an anderer Stelle sagt er ohne Einschränkung „ausgleichend“. Sehr viel losse sich auch nicht mehr durch indirekte Steuern und Monopole herausfinden. Immerhin solle man dem Oberbeamten Georg Bernhards, höhere indirekte Steuern durch Steuergemeinschaften zu beschaffen, nahelegen. Als weitere kleine Mittel empfiehlt er Planwirtschaft, das heißt „Durchorganisation der individualistischen Wirtschaft“, und äußerste Sparsamkeit im öffentlichen und privaten Haushalt.

„Vor allem aber werden wir, wenn wir weiterkommen wollen, an ein neu gewonnenes Bewußtsein der arbeitenden Klassen rufen müssen. Es kann keine Rede davon sein, daß wir an der Hand des Achtstundentages, der bis jetzt nur 75%, auch 7. und 8. stündige Arbeit bedingt, uns wieder aufzurichten vermögen. ... Der Arbeiter muß es als sein Interesse erkennen, daß der Achtstundentag bis als weiteres erstet wird überall dort, wo es angeht, durch den Reum- oder Behntundentag.“ Durch „Steigerung der Arbeitsleistung zumal durch den Arbeiter bis zum fünf-

unddreißigsten Lebensjahr ... vermöchten wir ein Nationaleinkommen, das heute mit 200 bis 250 Milliarden Papiermark zu beziffern sein mag, sicherlich um ein Fünftel, das ist, um 40 bis 60 Milliarden Mark heutigen Wertes, zu steigern.“

Wie die Polemik Wolfs mit dem schwedischen Nationalökonom Cassel gezeigt hat, wird sein Urteil im Ausland beachtet. Auch bezüglich er seine Schrift ausdrücklich als einen Beitrag für die nächsten Beratungen über die Wiedergutmachung, mögen sie in Genf oder wo immer stattfinden. Wir müssen also damit rechnen, daß die Entente nunmehr unter Berufung auf Wolf besprochen, wir brauchen nur die Arbeitszeit eines Teiles unserer Arbeiterkraft zu verlängern, um die drei Milliarden Goldmark zu beschaffen, die sie jährlich von uns fordert. Zeitlich hat aber Wolf völlig unrecht. Denn von allem andern abgesehen: unsere durch Krieg und Entbehrungen erschöpfte Bevölkerung wäre gar nicht imstande, in 9 oder 10 Stunden entsprechend mehr zu leisten als in 8 Stunden, und wo sie etwa durch die Not der Arbeit dazu gezwungen würde — Wolf erwähnt als Beispiele, Arbeiter, Zugs- und Eisenbahnschaffner, Feiger, Dreher, Zugs-, Maschinen- und Motorwagenführer, Postler, Bäcker, Keller, Krankenpfleger, Diener, Telephonisten, Telegraphisten, Bedienungspersonal der Maschinen — würden in vielen Fällen Krankheit und zeitliche Inaktivität die unausweichliche Folge einer Verlängerung der Arbeitszeit sein. Dazu kommt, daß gahleiche Betriebe schon aus Mangel an Rohstoffen, vor allem im Kohlen, nicht imstande sind, ihre Arbeiter auch nur 8 Stunden, geschweige denn 9 oder 10 Stunden zu beschäftigen. Allerdings weiß Wolf auch hier Rat: „Führt man die von Krefeld empfohlene Arbeitsdienstpflicht ein, so lassen sich mit einem Schlage Hunderttausende von Hilfskräften für den Bergbau gewinnen und in die Gruben abkommandieren. Ihre Unterbringung macht keine Schwierigkeiten. Waraden, die sie aufnehmen könnten, sind schnell erledigt, das Material ist von Krefeld her noch vorhanden.“ Dann war es also eitel Geschwätz, als unsere Vertreter in Spa erklärten, wir könnten nicht mehr Kohlen fördern? Ach nein. Die „Gartenbauarbeiten“, die in die Gruben abkommandieren werden, wären nicht geeignet, unsern Mangel an gelerntem Bergarbeitern zu beheben. Man lasse sie lieber an ihrer bisherigen Arbeitsstätte. Dort können sie der Volkswirtschaft mehr nützen.

Es ist zu bedauern, daß ein Kenner unserer Finanzen vom Range Wolfs unsern Verstand nur das sagt, was sie gern von ihm hören möchten. In Anbetracht dessen, daß unsere Inflation zu einem erheblichen Teile durch die übermäßigen Unternehmensgewinne im Kriege und nach der Revolution verursacht ist und daß unsere Finanzen ohne sehr viel höhere Besteuerungen unmöglich saniert werden können, empfiehlt er ihnen als wirkungsvollstes Heilmittel erhöhte Leistungen — der Arbeiter.

### Neunte Sitzung des Ausschusses des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Am 2. und 3. November traten die Vertreter der Gewerkschaftsverbände in Berlin zur neunten Sitzung des Ausschusses des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. Ueber die Tätigkeit des Ausschusses während des letzten Vierteljahres lag ein schriftlicher Bericht vor, zu dem der Vorsitzende, Genosse Begun, noch einige weitere Ausführungen machte. In dem Bericht schloß sich eine längere Aussprache, die sich auf den Bericht der Gewerkschaften über den Krieg und die dort besonders hervorzuheben wurde, daß die Gewerkschaften diesen Vorkriegsbedingungen nicht unmaßig zugeben dürften, wenn auch kein Grund vorläge, zu befürchten, daß sie Erfolg haben könnten. Ferner wurde gewünscht, daß die Gewerkschaften den Vorständen der Verbände Material über das Internationale Arbeitsamt den Vorständen zugesellt werden, damit sie dazu Stellung nehmen können. Außerdem drehte sich die Aussprache darum, wieviel es möglich ist, der Zentralisierung entgegenzuwirken. Von verschiedenen Rednern wurde hervorgehoben, daß die Zentralisierung in Deutschland zum großen Teil von Umständen abhängt, die kein Mensch und keine Partei in Deutschland zu ändern in der Lage ist. Auf besonderen Wunsch war noch die erneute Stellungnahme zur Technischen Hochschule zur Erörterung gestellt worden.

Der Bundesausschuß sah sich nicht veranlaßt, von seiner früheren ablehnenden Stellung abzuweichen. Eine lange und eingehende Aussprache entspann sich über die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsgerichten. Es wurde dabei betont, daß die Vereinigungsfreiheit der Gewerkschaften nicht eingeschränkt werden dürfe. Was zu dieser Frage vorliegende Material soll den Vorständen zugesellt werden, damit sie in der für Dezember geplanten nächsten Ausschusssitzung dazu Stellung nehmen können. Dem Ausschuss wurden 13 Artikel vorgelegt, die für die Herausgabe eines Blattes eine Unterabteilung der Ausschusssitzung zur Regelung der Angelegenheit, die auch die Gewerkschaften, die daran beteiligte Laubstämme Mitglieder haben, ebenfalls Gelder zu dem Zweck hergeben. Bedingung ist, daß das Blatt in gewerkschaftlichem Sinne geteilt wird. Die in einer früheren Sitzung eingesetzte Kommission zur Regelung der Angelegenheit der Rechte bei Hebertritten zwischen Bundesorganisationen hatte einen längeren Bericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, wie schwierig es ist, bei der großen Verschiedenartigkeit unserer Gewerkschaften eine allgemeine Regelung zu finden. Bei der Aussprache darüber wurde auch die Frage einheitlicher Mitgliedsbücher erörtert. Im den Vorständen eine Stellungnahme zu der Angelegenheit zu ermöglichen, wurde diese auf die nächste Sitzung vertagt. Eine weitere eingehende Aussprache erfolgte bei der Frage der Regelung der Mitgliedsrechte bei Hebertritten bis auf die Dauer von 12 Monaten in die Sicherheitspolizei einzutreten. Ferner sei der Eintritt in die Sicherheitspolizei nicht in Vergleich zu stellen zu dem früheren Mitgliedsrecht. Beschlüsse wurden, bei Hebertritt in die Sicherheitspolizei zahlen zu lassen. Ferner soll die Betriebsratsmitglieder wieder in ihren früheren Beruf und zu ihrer früheren Gewerkschaft zurückzutreten, so soll dem nichts entgegenstehen, vorausgesetzt, daß sie noch gesund sind. Ein Antrag des Verbandes der Schuhmacher auf Anstellung von Hebertritten über Volkswirtschaft und Sozialismus wurde dahin erledigt, daß die von Ortsausschüssen eingerichteten Unterrichts Kurse fortgesetzt werden sollen. Dem Ausschuss soll zu seiner Sitzung im Dezember ein schriftlicher Bericht über den Stand dieser Kurse vorgelegt werden. Ferner soll die Betriebsratsmitglieder einen Plan für Unterrichts Kurse für Betriebsräte aufstellen. Die Kostenbedeutung soll durch Bestellung einer Höhegebühr erfolgen. Ferner ist zu prüfen, wieviel für bestimmte Vortragsthemen vorzugeben von der Zentralen zu stellen sind, die dauernd in den Vereinen Vorlesungen halten und zu diesem Zweck von einem Kursus zum andern reisen. Das Statut des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes soll ausgearbeitet werden. Zu dieser Frage berichtete Genosse Herrmann. Der Ausschuss kam zu der Stellungnahme, daß die Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nicht von Amts wegen geführt werde und daß die Statistik über die Gewerkschaften vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu führen sei. Voraussetzung ist dabei, daß die amtliche Statistik so geführt wird, daß sie den Tatsachen entspricht. Ferner hat die Statistische Kommission nach Beschluß zur weiteren Ausgestaltung der Betriebs- und Gewerbesteuer gemacht.

Ueber die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens hielt Stadtbaurat Dr. Ing. Wagner einen Vortrag, worin er zeigte, wie die ersten Schritte zur Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens gedacht sind. Wagner entrollte ferner ein Bild vom Verband sozialisierter Baubetriebe. Es erfolgte eine längere Aussprache, worin besonders auf die Wohnungsnot hingewiesen wurde und ferner auf die Unmöglichkeit, die Lösung dieser Wohnungsnot lediglich dem privaten Baugesamte zu überlassen. Die weitere Lösung der Wohnungsnot sei nur auf dem Wege der Sozialisierung möglich. Ferner wandten sich einzelne Redner gegen die geplante Miethsteuer, bei der der Mieter nicht nach seinem Einkommen, sondern nach seinem Wohnungsbedürfnis belastet wird, was also seinen Wohnungsvermögen abhängt. Es wurde beschlossen, die Miethsteuer zu erhöhen, damit die Wohnungsmieter dazu beitragen können, Gelder aufzubringen, damit den Wohnungsmieter die Wohnungsmieter zu einem Teil entlastet werden. Wenn die Wohnungsmieter dazu beitragen sollen, Gelder aufzubringen, dann ist es notwendig, daß die Wohnungsmieter zu einem Teil entlastet werden. Wenn die Wohnungsmieter dazu beitragen sollen, Gelder aufzubringen, dann ist es notwendig, daß die Wohnungsmieter zu einem Teil entlastet werden. Wenn die Wohnungsmieter dazu beitragen sollen, Gelder aufzubringen, dann ist es notwendig, daß die Wohnungsmieter zu einem Teil entlastet werden.

händen zur Verfügung gestellt werden sollte. Ferner wurde beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die der Sache noch näherzutreten und der nächsten Sitzung Bericht erstatten soll. In diese Kommission wurden gemäß die Genossen Wray (Fabrikarbeiter), Dörmann (Metallarbeiter), Brunel (Köcher), Gilling (Bauarbeiter) und Schöne (Steinfeger). Es kam dann zu einer langen und gründlichen Aussprache über die Stellungnahme zu den Arbeitsgemeinschaften. Der Vorstand des Schuhmacherverbandes hatte beantragt, der Bundesausschuß möge beschließen, „aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten“. Es wurden von beiden Seiten alle möglichen Gründe für den Austritt oder für das Verbleiben angeführt. Einzelne Gewerkschaftsvertreter berichteten über günstige Erfahrungen, wogegen von anderer Seite eingewendet wurde, daß diese Erfolge sich auch ohne Arbeitsgemeinschaften hätten erzielen lassen. Der Antrag des Schuhmacherverbandes wurde mit 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt und eine Entschließung des Bundesrats (Sofortarbeiter) gegen 5 Stimmen angenommen, die folgenden Wortlaut hat: „Die Gewerkschaften sind der Arbeitsgemeinschaften gegenüber, um die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an der Führung der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. In diesem Sinne ist die Arbeitsgemeinschaft ein brauchbares Mittel zum Kampf um die Eroberung der wirtschaftlichen Macht und der Sozialisierung der Wirtschaft. Ihre Bedeutung ist jedoch zeitlich begrenzt und wird erlöschen, wenn mit der fortschreitenden Organisation der Lebensbedürfnisse andere verfassungsgemäße und gleichberechtigte Organe geschaffen werden, in denen die Arbeiterkraft an der Leitung der Wirtschaft beteiligt wird. Der Bundesausschuß hält derzeit die Arbeitsgemeinschaft noch nicht für überflüssig, glaubt aber, daß diese Frage erneut geprüft werden muß, wenn die Organisation der Betriebsräte durch den Bundesausschuß Nürnberg lag ein Antrag vor, wonach die Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund bei Lohnregelungen eingreifen sollte. Dieser Antrag wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Einleitend angenommen wurde eine Kundgebung gegen die drohende Welsung des Ruhrzentrums. Die folgenden Reden lauteten: Von Tag zu Tag mehrten sich die Anzeichen, die die Gefahr einer gemäßigten Welsung unserer rheinisch-westfälischen Industrie durch französische Streitkräfte nahebrängen. Truppenaufmärschen, Anlegen von Truppenübungs- und Flugplätzen im besetzten Rheinland, offene Kundgebungen der französischen Presse und gleichgerichtete, an Landesratrat grenzende Bestrebungen (süddeutscher Streife lassen keinen andern Schluß zu, als daß der französische Militarismus nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um sich in den West- und Mittelrhein zu setzen und damit Deutschland den wirtschaftlichen Lebenshauch abzuschneiden. Die Folgen einer derartigen Vergewaltigung Deutschlands würden katastrophal werden, nicht nur für unsere Staats- und Wirtschaftseinheit, sondern auch für das gesamte Europa und für die wirtschaftlichen Beziehungen der Kulturvölker. Deutschland würde nicht allein zerschellen, sondern ein 60-Millionen-Volk zugleich dem Hunger und der Verzwelgung überliefert und damit eine Gefahr für die übrige Kulturwelt geschaffen. Es mag imperialistische Kreise in Frankreich geben, die auch das französische Volk nicht von der rassistischen, von Weltfrieden aus neue bedrohenden Bestrebungen ihrer Ziele abschränken, aber der einschüchternde und weiterführende Teil der Menschheit und besonders die gesamte Arbeiterkraft aller Länder sollte diese Gefahren erkennen und mit uns zu verhindern suchen. Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Vertretung der deutschen Arbeiterkraft, erhebt die schärfste Verwarnung gegen diese französischen Vergewaltigungsbahnen und warnt die verantwortlichen Gewalttäter auf das eindringlichste vor der Ausführung solcher Pläne. Der Bundesausschuß erhebt zugleich die Gewerkschaften aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen, und appelliert an den Internationalen Gewerkschaftsverband, eine Kundgebung im gleichen Sinne zu beschließen.“

Eine vom Zentralverband der Fleischer eingebrachte Entschließung, betreffend die Stellung der Gewerkschaften

zum Steuerabzug, mußte ebenfalls bis zur Dezemberberatung zurückgestellt werden. Nachdem Genosse Köpfer (Bergarbeiter) aus dem Bundesvorstand ausgeschieden ist, machte sich die Anstellung eines neuen Sekretärs notwendig. Beschlossen wurde, die Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen. Vom Vorstand des Dada-Defederverbandes lag ein Antrag vor, die in Frankfurt a. M. bei der Universität befindliche Akademie der Arbeit durch Zuweisung von Schülern zu unterstützen. Da diese Angelegenheit der Gewerkschaften aus finanzielle Verpflichtungen auferlegen kann, wurde zunächst beschlossen, eine Kommission zur Untersuchung der Frage einzusetzen. Gewählt wurden die Genossen Dörmann (Metallarbeiter), Ebner (Gastwirtschaftler), Streine (Kocher), Dittmer (Metallarbeiter) und Staatsarbeiter) und Genossin Hanna (Gewerkschaftliche Frauenzeitschrift).

In die Sitzung des Bundesausschusses schloß sich eine gemeinsame Sitzung mit den Redaktionen der Gewerkschaftszeitungen, die sich mit der Stellungnahme zur Organisation der Betriebsräte und mit den Angelegenheiten der Arbeitervereine des Rheinischen Bundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes beschäftigten. Die Konferenz sprach sich dahin aus, daß gegen die Bestrebungen (scharf Stellung zu nehmen sei, die sich gegen die Beschäftigten des Betriebsrätegesetzes wenden. Es unterliegt die Entschiedenheit der Betriebsrätegesetzgebung noch besonders und neuen entzündlichen Stellung gegen die sogenannten selbständigen Betriebsräteentzelen. — Zum zweiten Punkt der Tagesordnung lag vom Bundesvorstand zusammengefaßtes Material vor, das gutgeheißend wurde und veröffentlicht werden soll. Im übrigen nahm die Konferenz scharf Stellung gegen die sogenannten kommunistischen Bestrebungen, deren Aufgabe es ist, die Gewerkschaften zu einem Werkzeug der Kommunisten zu machen oder sie zu sprengen. Das beste Mittel dagegen ist die Aufklärung der Gewerkschaftsmitglieder. Zu diesem Zweck soll in der Gewerkschaftspreise mehr geschrieben.

grundräßliche Fragen zuständig sei. Der Entschluß des Tarifamtes Barren sei demnach endgültig.

Der Arbeitgeberbund beantragte die Aufhebung eines Urteils des Haupttarifamtes (Nummer 223). Dieser Antrag wurde abgelehnt, aber ausgeführt, daß im Protokoll der betreffenden Sitzung einige Streichungen gesehen seien. In Hof a. B. a. n. m. ü. b. besteht Streit wegen der Wasserarbeit. Das Haupttarifamt kann über die Sache nicht entscheiden, da der Vertreter des Zimmererverbandes beauptet, es liege Streitgegenstand vor. Das Tarifamt in Mecklenburg soll zuerst über diesen Einwand entscheiden und dann möglicherweise über die Sache selbst; wenn es nicht anders geht, auch in Abwesenheit eines Vertreters der Zimmerer. In Mecklenburg werden höhere Löhne gezahlt, als in dem mecklenburgischen Vertragsbereich sind. Die Unternehmer von auswärts wollen diese höheren Löhne nicht zahlen und begehren sie als Sonderabmachungen. Das Haupttarifamt entschied, daß beratende Sonderabmachungen nur die Unternehmer binden, die ihnen beigetreten sind. Für andere Unternehmer gelten nur die im Tarifvertrag vorgezeichneten Löhne. In Jena hat ein Unternehmer einige Maurer entlassen, weil sie dem sozialen Baubetrieb als Mitglieder beigetreten sind. Das Tarifamt in Erfurt hat erkannt, daß die Entlassung unzulässig ist. Es können in dem gleichen Umfang dem Unternehmer auch Nachteile bereitet werden dadurch, daß die Arbeiter einer Partei, einer Gewerkschaft angehören oder indem sie Geldmittel an Arbeitervereine, Vereinen usw. hergeben, ohne daß man darin einen Grund zur Entlassung sehen könne. Die Entlassung finde auch keinen Rückhalt im § 123 der Gewerbeordnung. Die Welsung der Unternehmer wurde zurückgewiesen. Die Entschlußung ist endgültig.

Die Firma Duderhoff & Widmann in Hamburg zahlte den Arbeitern beim Ausgehen wegen Regens, nachdem am Tage 4 1/2 Stunden gearbeitet worden war, nicht den im Reichstarifvertrag vorgezeichneten Lohn für zwei Stunden. Das Tarifamt sprach den Arbeitern die zwei Stunden zu. Die Sache wurde zur näheren Aufklärung an das Tarifamt in Hamburg zurückverwiesen. Zu dem Antrag von Oldenburg wurde beschlossen, daß für Zimmerer 5 1/2 und für Maurer 3 1/2 die Stunde Werklohn gezahlt werden sollen. Dieser Spruch soll erhoben werden, wenn bis November kein Einpruch fröherer Vorlage eine begründete Einigung verurteilt werden. In Straßburg sind bei den Verhandlungen 9 Streitpunkten übriggeblieben. In 8 Streitpunkten wurde vom Haupttarifamt Einigung erzielt. Ueber die Einigung für den Bergbau wurde entschieden, daß die Zimmerer 5 1/2 und die Maurer 3 1/2 die Stunde bekommen sollen. Dem Sommerlichen Arbeitgeberverband für den Bergbau gefalle unsere Vertreter in der Schlichtungskommission und im Tarifamt nicht. Sie sind ihnen zu zahlend und sie beantragen daher die Erneuerung anderer Mitglieder. Der Antrag wurde abgelehnt. In Straßburg ist eine Arbeitsstelle schwer zu erreichen. Die Arbeiter erhielten daher auf ihren Antrag ein Wegegeld. Man sträubt sich eine neu gegründete Firma gegen die Zahlung. Schlichtungskommission und Tarifamt verurteilen die Firma zur Zahlung, obwohl im Vertrag ein Fall nicht vorgelegen ist. Das Haupttarifamt sprach aus, daß der Entschluß des Tarifamtes endgültig ist. Es gab jedoch den Vertragsparteien den Rat, den Vertrag entsprechend zu ändern.

### Sitzung des Haupttarifamtes.

Am 18. November tagte das Haupttarifamt für das Großhandelsgebiet. Von den 10 Anträgen der Tagesordnung hatte der Deutsche Arbeiterverband für das Baugewerbe 21 eingebracht. Die Münchner Arbeiter wurden mit der Forderung auf Nachzahlung des verbleibenden Lohnes dem 20. Mai an abgemittelt, weil der Antrag des Reichsarbeitsamtes Nummer 11 der Schlichtungsstelle in München dem entgegensteht. Eine Welsung der Unternehmer gegen unsern Bezirksverein Cöln wegen Verletzung des § 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages wurde an das Tarifamt Cöln verwiesen, da unsere Vorliegen kein beantragt. Es hauptsächlich, dieser Vertrag sei noch nicht fertig, es könne also demnach auch kein Verstoß gegen einen Vertrag begangen sein. Dieser Widerspruch soll in Cöln aufgearbeitet werden. Die Unternehmer in Solp in Pommern fordern den Nachzahlung eines Betrages für den Arbeitslohn. Die Sache wurde nach Stellen verwiesen, da dort die Aufstellung der Provinz Pommern in 4 Lohnklassen besser beurteilt werden kann. Die Unternehmer im oberfränkischen Industriegebiet sind unzufrieden mit dem Reichstarifvertrag, weil der Vertrag zum Bau bester Arbeiter und die Kalkulierer als Bauhilfsarbeiter zu entlassen sind. Alle anderen Bauhilfsarbeiter sollen nur den Tariflohn erhalten. Das Haupttarifamt entschied, daß im bereits genehmigten Tarifvertrag für Oberfranken die Löhne festgelegt sind und danach auch bezahlt werden müssen. Unter anderem wurde die Sache über die Arbeiter und die Kalkulierer des dortigen Tarifamtes Beratung eingelegt, weil dieses den § 5 Absatz 9 des Reichstarifvertrages nicht beachtet beziehungsweise falsch ausgelegt hat. Das Haupttarifamt erklärte sich in dieser Sache für unzuständig, da es nur für Verträge gegen den Reichstarifvertrag oder für

den Reichstarifvertrag vorgezeichneten Lohn für zwei Stunden. Das Tarifamt sprach den Arbeitern die zwei Stunden zu. Die Sache wurde zur näheren Aufklärung an das Tarifamt in Hamburg zurückverwiesen. Zu dem Antrag von Oldenburg wurde beschlossen, daß für Zimmerer 5 1/2 und für Maurer 3 1/2 die Stunde Werklohn gezahlt werden sollen. Dieser Spruch soll erhoben werden, wenn bis November kein Einpruch fröherer Vorlage eine begründete Einigung verurteilt werden. In Straßburg sind bei den Verhandlungen 9 Streitpunkten übriggeblieben. In 8 Streitpunkten wurde vom Haupttarifamt Einigung erzielt. Ueber die Einigung für den Bergbau wurde entschieden, daß die Zimmerer 5 1/2 und die Maurer 3 1/2 die Stunde bekommen sollen. Dem Sommerlichen Arbeitgeberverband für den Bergbau gefalle unsere Vertreter in der Schlichtungskommission und im Tarifamt nicht. Sie sind ihnen zu zahlend und sie beantragen daher die Erneuerung anderer Mitglieder. Der Antrag wurde abgelehnt. In Straßburg ist eine Arbeitsstelle schwer zu erreichen. Die Arbeiter erhielten daher auf ihren Antrag ein Wegegeld. Man sträubt sich eine neu gegründete Firma gegen die Zahlung. Schlichtungskommission und Tarifamt verurteilen die Firma zur Zahlung, obwohl im Vertrag ein Fall nicht vorgelegen ist. Das Haupttarifamt sprach aus, daß der Entschluß des Tarifamtes endgültig ist. Es gab jedoch den Vertragsparteien den Rat, den Vertrag entsprechend zu ändern.

Die Bauarbeiter in Hamburg beantragten eine Lohnerhöhung auf Grund des § 5 Absatz 4. Die Parteien einigten sich zu dem gleichen Zweck, wie im Reichstarifvertrag. Es soll in Hamburg ebenfalls darüber verhandelt werden. Das ist inwieweit gegeben. Es ist den Arbeitern eine Erhöhung des Stundenlohnes von 80 1/2 ausgeprochen und dieser Spruch von beiden Parteien anerkannt worden. Der Arbeitgeberverband hat beantragt, das Haupttarifamt solle eine Kommission einsetzen, die den Nachzahlung eines Tarifvertrages für die Preise

### Die Eigenschaften der Kalksandziegel.

Von Friedrich Huth, Architekt.

ATK. Die Kalksandziegel bestehen aus einem Gemisch von gelöschtem Kalk und Sand, das unter Einwirkung hochgepannter Dämpfe innerhalb weniger Stunden zu einem luft- und wasserfesten Stein erhärtet. Der Sand wird mit etwa 4 bis 8% gelöschtem Kalk innig gemischt, die Masse unter starkem Druck in Formen zu Ziegeln gepreßt; diese werden auf Wagen in große Kessel gegeben und bei einer Temperatur von 160 bis 180 Grad einem Dampfdruck von 7 bis 10 Atmosphären ausgesetzt. Hierzu ist eine Frist von 8 bis 12 Stunden erforderlich.

Es gibt zahlreiche, zum großen Teil patentierte Färbemethoden, die wesentlich voneinander abweichen. So wird zum Beispiel gefärbter Kalk sehr fein gemahlen und trocken mit Sand vermischt. Die Verarbeitung erfolgt erst, nachdem man die Mischung längere Zeit in Silos gelagert hat. Die Silos dienen dazu, den Kalk in Gegenwart der ganzen erforderlichen Sandmenge abzulagern, sind aber zugleich auch Vorratsbehälter, damit beim Verlegen der Rohstoffzufuhr der Ziegel nicht ins Stocken gerät. Es werden auch Dampfgel, Filterplatten, größere Sandfässer usw. aus demselben Material hergestellt. Die Ziegel, die an Kalkziegel gestellt werden, hängen natürlich von dem Verwendungsgrad ab. Im umfangreichsten ist die Verwendung dieser Ziegel als Hintermauerungssteine. Gute Steine lassen sich leicht mit dem Maurerkammer spritzen, ohne daß der Stein in viele Stücke zerbröckelt. Der Bruch bei der Anführung soll höchstens 1% betragen. Gute Kalksandziegel sollen ferner eine Druckfestigkeit von mindestens 110 kg pro Quadratmeter aufweisen, höchstens 15% des Gewichtes der trockenen Steine an Wasser aufnehmen können und frei von löslichen Salzen sein, die eine Verfärbung des Steines herbeizuführen vermögen. Daß die Kalksandziegel ebenfalls wie die Tonziegel frost- und wetterbeständig sein müssen, ist selbstverständlich.

Sollen die Steine als Hartbrandziegel oder als sogenannte Hartkalksandsteine zugelassen werden, so bedarf es eines zuverlässigen Nachweises, daß sie für diesen Zweck geeignet sind, so zum Beispiel des Zeugnisses einer amtlichen, sachverständigen Versuchsanstalt. Mauerwerk aus Kalksandhintermauerungssteinen in Kalkmörtel darf mit 7 kg auf den Quadratmeter beansprucht werden, während Mauerwerk aus Hartbrandziegel oder Hartkalksandsteinen in Kalkmörtel mit einem Druck von 12 bis 15 kg auf den Quadratmeter beansprucht werden kann. Der Druck zum Vermauern dieser Steine wird aus einem Teil Zement, 2 Teilen Sand und 6 bis 8 Teilen Sand bereitet. Während man ursprünglich die Kalksandziegel fast ausschließlich als wasserfesten Erker für Hintermauerungssteine verwendete, ist man immer mehr dazu übergegangen, scharfkantige wasserfesten Kalksandziegel auch als Außenziegel zu verwenden. Man sieht jetzt in der Stadt wie auf dem Lande zahlreich Kalksandhintermauerungen. Aber die gleiche, rein weiße Fläche wirkt nicht angenehm auf das Auge und wird durch die Annahme von Rauch und Schmutz bald sehr auffällig entstellend. Man bemühte sich daher, die Kalksandziegel zu färben. Da die Steine aber außer Färbung wieder aufzugeben. Um übrigen hellen sich gefärbte Steine auch zu teuer, und so beschränkten sich alle, die billig bauen wollten, auf eine Einfassung von Türen und Fenstern beziehungsweise auf die Ausfassung einzelner Wände und Durchbrüche in roten Ziegeln. Daher begegnet man dem rotenfarbenen Kalksandstein, der einen Ersatz für den naturfarbenen roten Ziegel bilden soll, nur selten. Zuregen haben blauwazergelbte Kalksandziegel Eingang gefunden: sie wurden zum Beispiel in umfangreicher Weise für Hartmarmoren der Berliner Vororte verwendet. Die Färbung für diese Steine finden aus organischen Farbstoffen, Metallverbindungen, Verwendung, die aber kalt- und lichtfest sein müssen und selbst bei sehr feinsten Dämpfen unter einem Druck von 10 Atmosphären nicht verbleichen dürfen. Diese Farben lassen sich sehr sparsam verwenden; es kommt nur etwa 1% Farbe auf das Gewicht von 1000 Kalksandsteinen.

### Oben und nehmen.

Jede Stufe in der Entwicklung des Menschengehirns hat ihre Wirtschaft. Der Kapitalismus ist die Wirtschaft des Heule, und wie alle Wirtschaften über den Kapitalismus naturnotwendig seinen Einfluß auf den Menschen aus. Das sittliche Niveau des Menschen steht im Einklang mit seiner Wirtschaft. Und da ist es nicht verwunderlich, daß die höchste Konzentration der Wirtschaft auf eine eine höchste gespannte Anspannung des Ich an diese Wirtschaft zur Folge hat, daß wie nie die niedrige Vier, der Egoismus, die leuchtende Macht des Lebens ist. Das materielle Glück ist dem Menschen das höchste, das materielle Glück des eigenen Ich, die materielle Vereicherung. Wenn es in der Grundgedanke im kapitalistischen Zusammenhänge.

Die Großeltern haben zu allen Zeiten ein Neues abgelehnt in ihrer Brust gestiftet. Eine sittliche Zukunft deutete sich in ihren übertragenden Sätzen an. Nicht nein, nein: gegeben ist das höchste sittliche Glück. Sie geben, sein Verles, Heiligstes, sein Inneres, seine Seele, seine Liebe. Das hinzugebende seinen Schwestern und Brüdern und so im Leben selbst zu wachsen, das ist das Glück. Und das wollte auch der geniale Programmier, wenn er sagte: Wer sein Leben hingibt, der wird es erlösen. Und das ist das Ziel unseres lebendigen Kampfes. Kapitalismus kann nicht ein Ziel sein. Solange materielle Werte das Leben leiten, solange gilt der höhere Materialismus, das Wesen zum Erreichen des äußeren Glücks. Der neue Materialismus ist im Wesen mit seiner Ziel aufzugeben in der Gemeinschaft, für das Ganze zu arbeiten, im Ganzen glücklich zu sein. Das Heiligste und Beste, das die tiefsten Naturerfüllung ist je als die höchste Verkörperung alles sittlichen Geistes ersehnt, das soll jetzt werden: durch u. s.

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6

mikrofilm service münster g. gutt KG essent + köln

gerg gutt KG essentstraße 21 postfach 4102 49 4410 münster tel. 111



Lebens die Deutschen Gewerkschaften. Obwohl sie jüngeren Datums sind, haben sie die ältere Gewerkschaftsrichtung erheblich überflügelt; sie bilden die zweivöchigste Gruppe der gewerkschaftlich organisierten Handarbeiter. Nach dem von den christlichen Gewerkschaften im Apr. 30 ihres Zentralorgans, Jahrgang 1920, erstatteten Jahresberichts über 1919 waren ihnen 26 Verbände angeschlossen, die zusammen 9918 Ortsgruppen zählten, gegen 4950 im Jahre 1918. Es hat demnach eine Vermehrung der Ortsgruppen um 4968 stattgefunden. Die christlichen Gewerkschaften zählten am Schlusse des Jahres 1919: 1000770 und im Jahresdurchschnitt 888268 Mitglieder, davon 100024 weibliche, 1918 waren es, nach Absehen der Mitglieder der ausgeschiedenen Verbände, 992914 Mitglieder, wovon 62104 weibliche. Nach der Jahresdurchschnittszahl erhöhte sich der Gesamtbestand um 465269 Mitglieder = 118,44 %. Die Zahl der weiblichen Mitglieder nahm um 97320 zu. Die Gesamteinnahme betrug 26 614 774 M., davon kamen 23 728 222 M. aus Beiträgen. Die Ausgabe beläuft sich auf 18 607 315 M., und der Vermögensbestand bezifferte sich am Schlusse des Jahres auf 20 161 269 M.

Die außerhalb der 3 Gewerkschaftsgruppen stehenden sonstigen Arbeiterorganisationen wurden bisher von der amtlichen Statistik als „unabhängige Vereine“ zu einer besonderen Gruppe zusammengestellt. Die Registrierung dieser Gruppe ist jetzt in der statistischen Vereinstagung mündlich. Angaben über diese Organisationen liegen erst von 1918 vor. Ihre Zahl ist stark zusammengeschmolzen. Die amtliche Statistik führt 14 an, darunter 4, die jetzt zu den freien Gewerkschaften gehören. Angaben über die Zahl der Mitglieder machten nur 13 Verbände. Diese hatten zusammen 13923 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder betrug 214360, darunter 10488 weibliche. Ueber die Klassenverhältnisse berichteten nur 12 Verbände mit zusammen 164784 Mitgliedern. Es betragen die Gesamteinnahmen 1 028 709 M., die Ausgaben 926 122 M. und die Vermögensbestände am Schlusse des Jahres 1918 2 502 520 M.

Die Zusammenfassung der für die 3 Organisationsrichtungen, freie Gewerkschaften, Deutsche Gewerkschaften und christliche Gewerkschaften, vorliegenden statistischen Nachweise ergibt, daß diese 1919 zusammen 6 527 187 Mitglieder, darunter 1 370 877 weibliche, hatten. Von je 100 Mitgliedern der Gesamtzahl kommen auf die freien Gewerkschaften 63,9, auf die deutschen Gewerkschaften 2,9 und auf die christlichen Gewerkschaften 13,2. Diese Anteilszahlen zeigen die starke Ueberlegenheit der Mitgliederstärke des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über die anderen beiden Organisationsgruppen, die sich nach dem Ausdruck der Revolution in noch viel höherem Maße herausgebildet hat, als sie vordem bestand. Diese Ueberlegenheit beruht nicht nur auf der finanziellen Leistungsfähigkeit aus. Alle 3 Organisationsrichtungen hatten 1919 eine Gesamteinnahme von 27 843 601 M. und eine Gesamtausgabe von 22 487 337 M.; der Vermögensbestand belief sich am Schlusse des Jahres auf 15 629 828 M. Von je 100 M. der Gesamteinnahme und -ausgabe kommen auf die einzelnen Gruppen:

	Gesamteinnahme	Ausgabe	Vermögen
freie Gewerkschaften	88,82	89,57	
Deutsche Gewerkschaften	1,98	2,16	
Christliche Gewerkschaften	9,20	8,27	

Pro Mitglied betrug der Durchschnittsteil der Gesamteinnahme, der Ausgabe und des Vermögens:

	Gesamteinnahme	Ausgabe	Vermögen
bei den freien Gewerkschaften	45,18	36,76	21,89
„ „ Deutschen Gewerkschaften	29,29	25,66	15,15
„ „ christlichen Gewerkschaften	29,84	21,68	23,49

Es veranschaulicht für:

Kant. Unter- und Abgaben	Steuern	U. Weiblich	Gesamteinn.	und Abgaben	Steuern	U. Weiblich	Gesamteinn.	und Abgaben
in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.
freie Gewerkschaften	44 233 876	3 311	27 805 305	5,21	46 808 926	8,26		
Deutsche Gewerkschaften	46 911	2,40	326 604	2,13	789 302	4,69		
Christliche Gewerkschaften	2 649 442	2,09	2 854 551	1,10	1 088 638	1,77		

Das Vertrauen, das sich die freien Gewerkschaften in ihren jahrgewählten Kämpfen gegen die ausbeuterischen Tendenzen des Unternehmertums bei der Arbeiterklasse erworben haben, lenkte nach dem Ausbruch der Revolution den Schritt der Massen zu ihnen. Der ungeheure Machtzuwachs stellt die Gewerkschaften vor neue Aufgaben. Alle ehemaligen Vertreter des Gewerkschaftsgebahrens, gleichgültig, welche politische Ueberzeugung sie auch haben, müssen sich einzig und allein dem Gedanken: Dem werktätigen Volke seine wirtschaftlichen Kampfsorganisationen zu erhalten, sie zu fördern und weiter auszubauen. Die planmäßigen, von einer frankhaften Verwurzung der Ideen eingeleiteten Versuche, nach dem Moskauer Willen die Gewerkschaften zum neuen Kern zu machen, müssen mit aller Entschiedenheit abgemeldet werden. Innerhalb der Gewerkschaften ist ein erfreulicher Gesundungsprozeß zu verzeichnen, sie dürfen nicht weiter den Zummelpfad politischer Reaktionen bilden. An Stelle der Schlagworte muß Gebantenarbeit treten und unfruchtbar, geringschätzige Kritik abgelegt werden durch praktische, fruchtvolle Tätigkeit. Die innerhalb der Gewerkschaften noch vorhandenen Gegensätze wie unter anderem die Stellung zu der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum und andere Streitpunkte, sind sachlich auszutragen und werden dann sicherlich auch zum Nutzen der Arbeiterklasse gelöst werden. Das ernste und gewaltige Problem der Arbeitslosigkeit drängt zur politischen Arbeit. Es gilt die Gewerkschaften zu Trägern einer neuen, besseren Wirtschaftsordnung auszugestalten. Die Entwicklung weist uns den Weg zum Sozialismus; beschreiten wir ihn fest und sicher, das Ziel nicht aus dem Auge verlierend.

\* Berechnet unter Ausschluß der Mitglieder des Metallarbeiterverbandes, der keine Angabe über das Vermögen machte. Die Ausgaben der Begräbniskassen, Krankenunterstützung und Sterbegeld sind hier ausgeschlossen.

### Polnische Gewerkschaftsgegner.

Aus Oberösterreich erhielten wir die Nummer 22 des Blattes „Der Gewerkschaftler“ zugesandt. Das ist das gemeinsame Organ für deutsche lebende Mitglieder der polnischen Berufsvereinigungen. Die Herausgeber dieser Zeitung sollten ihr Blatt regelmäßig den Verfallenen Friedensdiktatoren ausgeben; denn schon die Notwendigkeit, in Oberösterreich ein „polnisches“ Arbeiterblatt in so großem Umfange in deutscher Sprache herauszugeben, ist ein Beweis dafür, wie wenig die polnischen Ansprüche auf Oberösterreich berechtigt sind.

In der uns vorliegenden Nummer des Blattes sucht nun „ein Gewerkschaftler“ zu beweisen, daß die deutschen Bauarbeiterverbände die Internationalität gemäßigter Arbeiter zu betreiben. Um dies aber zu beweisen, leitet sich der Verfasser sich unmögliche Verrenkungen, Verdröbnungen und Geschichtsfälschungen. Zuletzt bleibt jedoch für den aufmerksamsten Leser nur übrig, daß der Verfasser des Artikels gegen seinen Willen den vollen Beweis für die Richtigkeit des jetzigen Verhältnisses der polnischen Gewerkschaften zu den deutschen Gewerkschaften erbracht hat. Die internationalen Verbindungen zwischen den Gewerkschaften nicht etwa den Zweck haben, daß langstrenge Gewerkschaften ihre gewerkschaftliche Tätigkeit in den einzelnen Ländern praktisch entfalten sollen, sondern daß sie die gegenseitige Unterstützung der nationalen Verbände, im internationalen Bereiche können dem Zweck der nationalen Arbeiter in der Zukunft dienlich sein wollen, daß die deutschen Verbände in Oberösterreich heute nichts mehr zu suchen haben, selbst kein Beweismittel in das Gegenteil; denn in Wirklichkeit hat er bewiesen, daß die polnischen Verbände dort nichts betreiben haben, da das Land deutsch ist. Nun wollen wir uns aber auch mit ihm auf diesem Wege mit, daß er die Begriffe „international“ und „interklassisch“ verwechselt. Die dem heutigen Polenreich gewollt amgeleiteten Deutschen sind doch damit nicht Polen geworden. Sie sind polnische *Internationale*, im schärfsten Sinne des Wortes! Staatlich sind sie Polen, national sind sie nicht, das gilt auch den Deutschen in den Nachbarländern, die in einem ihnen national fremden Staate leben müssen. Und das wird auch für die Oberösterreicher gelten, wenn sie gewollt dem polnischen Staate einverleibt werden.

Was wird nun, wenn der letzte Fall eintreten sollte, mit den Arbeitern geschehen, die jetzt in deutschen Gewerkschaften organisiert sind? Bei der Beantwortung dieser Frage wird sehr viel von der Haltung der im polnischen Staate lebenden freien Zentralverbände abhängen. Die polnische Berufsvereinigungen scheitert jedoch dabei ganz aus; denn sie gehört für uns zu den gelben Organisationen. Die oberösterreichischen Gewerkschaften können dem Vorwurf der nationalen Arbeiter in der Zukunft dienen folgen und besondere Gewerkschaften bilden; vielleicht können sie auf diese Art mit den deutschen Zentralverbänden in Verbindung bleiben, wenn auch in anderer Form als bisher. Sie könnten sich aber auch den polnischen Zentralverbänden anschließen; dann werden sich diese und die deutschen Zentralverbände freilich über die Uebergangsbestimmungen zu verständigen haben. Das wird möglich ist, haben wir in Nordböhmen gesehen. Auf jeden Fall aber sollte sich die polnische Berufsvereinigungen keine Hoffnungen auf Dinge machen, die denen sie vollständig ausbleiben.

Nun ist aber hier die meiste Aussicht dafür vorhanden, daß Oberösterreich deutsch bleibt! Es ist also klar, wenn die oberösterreichischen Arbeiter zunächst die Entscheidung abwarten; damit sichern sie sich am besten die in unseren Verbänden erworbenen Rechte.

Zum Schlusse wollen wir noch kurz ein paar Sätze über die „Gewerkschaftler“ schreiben, die gegen die deutsche Arbeiterbewegung im Zusammenhang stehen, die aber unsern Lesern ein Bild geben, mit welchem Mitteln von polnischer Seite gearbeitet wird. Es heißt dort:

Durch mehrere Jahrhunderte waren die polnischen Arbeiter seitens der langstrenge Arbeitgeber, Beamten, Staatsgewaltigen ihrer politischen und wirtschaftlichen Freiheit beraubt und ausgebeutet. Und beträdte die als Sklaven und Sklavinnen meiste Klasse. Als sie das nicht sein wollten, wurden sie durch allerlei antipolnische Gesetze und terroristische Maßnahmen gewaltsam verdrängt. Ihrer Staatsangehörigkeit und eigener politischen Unabhängigkeit beraubt, mußten sie wie Zugvögel über die Grenzen ziehen, um Brot und Gewer unter den schärfsten Bedingungen zu suchen. An ihrer neuen Arbeitsstätte wurden sie dann als „Polanden“, „Polen“, polnische Schweine oder als Lohnbrüder durch die Vertreter der „Internationalen“ bespöttelt und als solche betrachtet. Die Gewerkschaftsorgane der freien und christlichen Gewerkschaften boten ihnen keinen Schutz, sondern gaben sie preis und kämpften sehr oft gegen sie, um ihre Ausweisung zu erreichen, wozu ihnen auch sehr oft gelang.

Wer hierauf die polnischen Arbeiter den langstrenge Ausbeutern aus? Waren es nicht die polnischen Schloßherren, die in früheren Jahrhunderten durch ihre Kapitalgier und Verdröbnung den polnischen Staat zerstörten? Waren nicht es, die jeder ein König auf seiner Krone trugen, die Bauern und Arbeiter auf dem niedersten Kulturstand hielten? Waren nicht es, die polter nach der Verteilung Polens schmeißten 15000 Kriegen mit den fremden Gewaltmachten und gemeinsam mit diesen den polnischen Arbeiter auspowerten? Verschinderten nicht die Schloßherren zunächst jede selbständige Sieblung polnischer Bauern und Arbeiter?

Und wer nahm sich zuerst der bedrückten polnischen Arbeiter an? Das waren die freien deutschen Gewerkschaften. Zu einer Zeit, als an polnische Berufsvereinigungen noch nicht zu denken war, opferten diese alljährlich Tausende von Mark, um die polnischen Arbeiter in das Meer der Klassenbewußten Proletarier einzuleiten. Die schimmlichen Führer bei dieser kulturverdröbnenden Tätigkeit aber waren die nationalen polnischen Kapitalisten. Die polnischen Arbeiter betraten im Reichsgebiet und im Berufsgebiet den polnischen Interessen der polnischen Proletarier. Und man kann

nicht einmal sagen, daß sie das großmütig den Sozialdemokraten überließen. Nein, diese wurden von ihnen genau so wie von andern bürgerlichen Parteien bekämpft, und bei Abstimmungen stellten sie stets ihr Klasseninteresse vor das des polnischen Volkes. Der „Gewerkschaftler“ kennt also entweder die Geschichte des polnischen Volkes nicht, oder er fälscht sie. Wenn die oberösterreichischen Arbeiter heute von ihren Ausbeutern bedrückt und geachtet werden müssen, so bedanken sie dies in keiner Weise bei den nationalpolnischen Kapitalisten oder den Berufsvereinigungen, sondern den deutschen Gewerkschaften, deren vollberechtigte Mitglieder sie jetzt sind und hoffentlich bleiben.

### Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Bestimmungsergebnis vom 22. November. Der am vorigen Jahrtage festgestellten Abnahme der Arbeitslosigkeit ist diesmal wieder eine Zunahme gefolgt, und zwar liegt sie von 29 010 auf 24 787, im Verhältnis zum Mitgliederbestand von 4,58 auf 5,13. Diese Zunahme erstreckt sich auf alle Berufsstände. Nur Danzig macht davon eine Ausnahme; das Verhältnis sank dort von 13,3 auf 10,0. Im Bezirk Nürnberg ist die Arbeitslosigkeit mit 12,8 am höchsten. Dem folgt Leipzig mit 11,7. In den Bezirken Dresden und Stuttgart ist nahezu ein Fünftel der Mitgliedschaft arbeitslos. — Das Verhältnis der unterstützten Arbeitslosen zum Hundert der Mitglieder betrug 1,99 in der Vorwoche 1,96.

Bezirk	Arbeitslos im Verhältnis zum Mitgliederbestand	Zu den arbeitslosen Mitgliedern	In den verschiedenen Berufen unter dem Beschäftigten arbeitslos					Zusammen
			Bauarbeiter	Handwerker	Landarbeiter	Textilarbeiter	sonstige	
Rheinberg	19,19	17031	411	325	474	24	1	1901014
Danig	1,1	3315	199	18	114	—	—	2313363
Stettin	86,86	12614	199	111	124	—	—	1738408
Breslau	57,57	34816	931	11	29	2	—	2734857
Magdeburg	78,78	925	1811	1150	44	669	18	1638154
Druckerei	53,53	28933	84	70	38	2	—	3115
Chemie	49,49	17392	188	302	949	1	1	36697
Frankfurt	17,17	34627	847	492	728	22	9	12921567
Göln	15,15	38956	198	97	399	23	8	4865967
Dormund	16,16	33054	11	8	25	6	—	45
Darmstadt	48,48	20353	152	104	119	6	3	101387
Dresden	33,33	13335	280	122	805	—	—	1255552
Darmstadt	71,71	25056	695	452	538	70	44	63471466
Hofstadt	59,59	6271	73	123	59	—	—	27211
Dresden	14,14	21270	707	602	377	3	8	1041998
Regen	61,61	36853	2067	842	314	38	43	16144048
München	20,20	19289	838	648	148	8	7	4182637
München	33,33	26202	282	428	894	19	10	82001585
Stuttgart	19,19	19215	760	294	108	13	17	2741885
Karlsruhe	14,14	27026	374	178	520	35	6	262826
Zusammen	75,75	46313	9594	6632	12103	320	103	484524287

### Bezirke.

Bezirk München. Auf der am 21. November abgehaltenen Bezirkskonferenz waren sämtliche 33 Bezirke durch 74 Delegierte vertreten. Der Bezirksleiter, Kollege Gartzl, betonte in seinem Bericht, daß auch seit der letzten Konferenz, am 30. März 1919, die Situation sozial nicht möglich geblieben sei, aber die Kräfte der Bezirksleitung waren fast ausschließlich durch ununterbrochene Lohnbewegungen festgelegt, die unsere Kollegen infolge der ständig steigendenuerung aufgezwungen waren. In den dem Reichsstaatsrat unterstehenden Gebieten konnten die Bedürfnisse nicht wie als bisher normal zu regeln. Dazu kommen die Bewegungen in den Gebieten mit östlichen Bezirken, wo es fast überall gelungen ist, die gleichen Lohnerhöhungen durchzusetzen. Die Mitgliederzahl ist seit Beginn des Krieges ständig gestiegen, nämlich von 3918 auf 28332 im 2. Quartal 1920. Im 3. Quartal haben wir allerdings einen schmerzlichen Verlust zu verzeichnen. Es handelt sich hier ausschließlich um Erd- und Kulturbauteiler, die des Weisen der Organisation so wenig begreifen hatten, daß sie getötet der Beitragszahlung dem Verbände den Rücken kehrten. Wohl sind auch diese Arbeiter bereits eingeschrieben worden, und ein Teil der Arbeiter ist aus dem Bezirk ausgeschieden. Die meisten der nun Bemühten sind dem Verbände jedoch aus Mangel an Opferkraft untreu geworden. Gegenwärtig beträgt die Mitgliederzahl 26305. Als besonders erfreulich bezeichnete es Kollege Gartzl, daß die politische Bekämpfung der Arbeiterklasse in unserm Bezirke nicht gleich gerufen habe. S. B. D., U. B. D. und B. D. sind in unserm Bezirke stark vertreten, aber die Kollegen seien bemüht genug, sich die gewerkschaftliche Arbeit nicht zu verfallen und unter Kampfkraft nicht zu fähmen. In seinem Bericht über die Lohnbewegung im Rangeverbeide zeichnete Kollege Gartzl die bestenwilligen Weg, den die Arbeiterklasse zu beschreiten hatten. Die Unterhändler mußten die schlechte Gewerkschaftslosigkeit aus, die Unterhändler zu verschleppen. Auf andere Umstände trugen dazu bei, daß wir bei dieser Bewegung nicht allzuoft abgesehen und uns schließlich einem Schiedspruch fügen mußten, der uns eine Lohnverhöhung von 15 bis 20 % für die Gewerbe aufbrachte. Auch bei den anderen 300 Kulturarbeitern hat wiederholt Vorläufe gemacht worden, die nicht alle Wünsche erfüllten, aber doch große Vorteile brachten. Die Unterhändler mit den Kulturarbeitern und den landwirtschaftlichen Gewerkschaften sind sehr schwierig, weil letztere alles aufweisen, um Lohnbewegungen zu hintertreiben. Die Unterhändler sind sich nicht über die Bedeutung des Reichsarbeitsministeriums über die Unter-





rat eine Arbeitsleistung vor, die sich bewährt und deshalb zu empfehlen ist. Besonders dazu befähigte Kollegen be- arbeiten die Einstellung und Entlassung, des Kranken- versicherungs- und Unfallwesens, die Wohlfahrtsfragen, die allgemeinen Arbeiterrechte und die Lohnfragen. Diese Ar- beitsleistung ist durch Ausübung befähigender, so daß jeder weiß, an wen er sich mit Beschwerden und Wünschen wenden kann. Wie der Betriebsrat in einzelnen Arbeiten, darüber sei noch folgendes gesagt: Den meisten Kollegen wird be- kannt sein, daß die Regierung bei Kostländerarbeiten eine geringere Entlohnung verspricht. Dadurch wurden gerade die Arbeiter getroffen, die wegen ihrer vorherigen Er- werbslosigkeit am meisten Ursache hatten, voll zu verdienen. Diese Verfügung stieß deshalb selbstverständlich auch hier auf schärfsten Widerstand. Durch den Betriebsrat bei den zuständigen Stellen angelegentlich Verhandlungen führten zu seinem Ergebnis, da einer die Schuld auf den andern schiebt, aber alle zusammen auf das verdorbene Mini- sterium. Kurzerhand ging der Betriebsrat dahin und setzte in den Verhandlungen mit dem Arbeits- sowie dem Finanz- minister sämtliche Forderungen durch. Man sieht an diesem Beispiel, wie notwendig es ist, daß die Betriebs- räte stramm auf dem Posten sind. Hierzu gibt ebenfalls der § 81 Anlaß, der die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung behandelt. Diesen Paragraphen betrachte ich als einen der wichtigsten im Baubereich mit seiner als Saison- gewerbe geistig begrenzten Arbeitslosigkeit. Darin liegt ein schwerer Einbruch zur Arbeitslosigkeit. Das Mit- wirkungsrecht bei Einstellungen ist immerhin noch leicht. Aber auch hier haben wir das Gesetz (§ 81 Absatz 4) infolgedessen überholt, als wir bei jeder Einstellung mitbestimmen oder vorher davon in Kenntnis gesetzt werden. Un- gleich schwerer liegen die Dinge bei Entlassungen, die sich infolge Arbeitsmangels oder Ausscheidens der Witztrump- einflüssen notwendig machen, und zwar um so mehr, wenn Leientlassungen vorgenommen werden sollen. Solche Maß- nahmen helfen dann eine Skatiprobe auf die Gefolgslosig- keit der Arbeiter dar, denn letzten Endes fühlt sich ein jeder zu Unrecht entlassen. In diesem Falle überläßt auch der Unternehmer die Bestimmung der Entlassungen den Betriebsräten. Ich habe bisher den Grundloß ver- treten, daß bei notwendig werdenden Entlassungen, wenn keine anderen Gründe dagegen sprechen, erst die unber- echneten Kollegen auszuheben, dann die funderlöste be- trachtet, denen dann die übrigen nach der Größe ihrer Hinterzucht folgen. Diese Reihenfolge ist nicht gerecht; denn oftmals stehen unberbeitete wirtschaftlich schlechter als Berechnete, zum Beispiel wenn erstere noch Familienangehörige unterstützen und letztere vielleicht ein kleines Ansehen ihr eigen nennen oder sonst besser gestellt sind. Hier den rechten Weg zu finden, ohne Unbilligkeit zu schieben, bleibt für die bessere Aufgabe der Delegierten. Ich glaube, die Ausprüche hiermit weiter angesetzt zu haben und werde die Fragen zur gegebenen Zeit noch weiter behandeln.

Willy Müller, Langenbrennerhof bei Pirna.

### Holzer und Steinholzer.

**Mannheim.** In einer stattgefundenen Steinholzer- versammlung, an der alle Kollegen von Mannheim und Ludwigshafen teilnahmen, kam allgemein der Wunsch zum Ausdruck, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für diese Gewerbe auf einer neuen Grundlage aufgestellt werden müßten; denn die jetzigen, wie man allgemein auf die Dauer nicht weitergehen, wenn nicht die Kol- legen selbst den größten Schaden leiden sollen. Zurzeit ist es so, daß die Unternehmer im Steinholzergewerbe, ab- gesehen von den paar Dutzend, nur Tarifverträge besitzen, einfach bezahlten, wie es ihnen bei nach den besten Zu- ständen tragen allerdings die Kollegen selber, weil sie es sich nicht werden lassen haben, ihre Interessen gemeinsam zu wahren. Deshalb längst hätte versucht werden müssen, durch Tarifverträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen ein- heitlich für das ganze Reich zu regeln. Der letzte Zu- stand ist unglücklich. Selbst in Mannheim, wie Mannheim- lund Ludwigshafen, die nur durch den Rhein getrennt sind, bestehen erhebliche Lohnunterschiede. In Mannheim sind die Kollegen früher schon im Entlohnungsverband organisiert waren, regeln sich die Löhne automatisch für die Steinholz- leger mit. Anders dagegen in Ludwigshafen, dort konnten sich die Kollegen bis heute noch nicht entschließen, einer Organisation anzugehören, sie sind gestreut in den Fabri- karbeiter, Metallarbeiter, Transportarbeiter- und Bau- arbeiterverbänden. Die logische Folge ist, daß sich keine Organisation für diese Kollegen einstellt, daher auch der Unterschied der Löhne. In Mannheim bekommen die Wer- keiter 6,50 M., die Helfer 6,70 M., dazu kommen noch Arbeitslohn pro Woche 1,50 M., nach den Boxorten je Freitag; vom 11. November an ist der Stundenlohn um weitere 50 % erhöht. In Ludwigshafen bekommen die Helfer 6,50 M., die Helfer 6,30 M.; für Anfertigung der Löhne gibt es nichts, auch kein Festgeld, nach den Boxorten. Hier gibt es nichts, auch kein Festgeld, nach den Boxorten, indem eine Heilbronner Firma mit ihren Arbeitern fortwährend Arbeiten in hiesiger Gegend ausführt, dafür aber nicht die Mannheimer Löhne, sondern die erheblich niedrigeren Heilbronner bezahlt. Daß ein derartiger Zustand heiligt werden muß, kann in der Zukunft nicht mehr in Frage kommen. Die Kollegen werden sich auch darüber einig, daß, wenn etwas Brauchbares geschaffen werden soll, die Karze heißen muß: Ginein in eine Organisation! Und das kann nur der Bauarbeiterverband sein.

### Soziales.

Zur Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Der Reichsarbeitsminister hat am 13. Oktober eine Verordnung erlassen, nach der die Erwerbslosenunterstützung vom 1. November an geregelt werden soll. Auch nach dieser Neuregelung sind die Unterstützungsätze noch durchaus unzulänglich, und es lagen aus den einzelnen Kreisen weitergehende Vorschläge vor. In Arbeitvermittlung und wünschigen finanziellen Lage des Reiches glaubte der

Reichsarbeitsminister jedoch nicht weiter gehen zu dürfen. Die Verordnung lautet folgendermaßen:

„Zur Anpaßung an die besonderen Verhältnisse des Winters können die Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. März 1921 die Unter- stützungsätze für Erwerbslose über die in § 9 Abs. 1, um die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871) festgesetzten Höchstsätze hinaus erhöhen. Die Höchstsätze, die danach in dem angegebenen Zeit- raum zulässig sind, betragen: In den Orten der Ostmarken

	A	B	C	D
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	8,-	7,25	6,50	5,50
c) unter 21 Jahren	6,-	5,50	4,50	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	6,-	5,25	4,50	3,50
c) unter 21 Jahren	4,-	3,50	3,25	3,-

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen in der Zeit vom 1. November 1920 bis zum 31. März 1921 insgesamt das Dreifache der ihm ge- währten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen: In den Orten der Ostmarken

	A	B	C	D
a) für den Ehegatten und Kin- der bis zum 16. Lebensjahre	4,-	3,75	3,50	3,25
b) für sonstige unterstützungs- berechtigte Angehörige	3,-	2,75	2,50	2,25

Hat die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gemäß § 9 Absatz 4 gestattet, daß in einer Gemeinde höhere als die nach Absatz 4 zulässigen Unterstützungsätze gesetzt werden, so bleibt es bei diesen höheren Sätzen, soweit diese vorstehenden Höchstsätze nicht übersteigen. Soweit dagegen die Unterstützungsätze, die nach § 9 Absatz 4 gesetzt werden dürfen, niedriger als die vorstehenden Höchstsätze sind, dürfen Unterstützungen bis zur Höhe dieser Höchstsätze gezahlt werden.

### Beitrag und Krankengeld für Kurzarbeiter.

Die bekannt sein dürfte, wird in nicht wenigen Betrieben schon seit längerer Zeit nur noch mit Unter- brechungen gearbeitet. Da im Hinblick auf die trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse zu befürchten ist, daß man leider auch im Baugewerbe zu Arbeitsunterbrechungen schreiten muß (nach dem Bericht über die Beiratskonferenz vom 12. und 14. Oktober 1920 in Nr. 48 des „Grundloß“ gibt es sogar schon Kurzarbeiter im Baugewerbe), so erhebt es sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, die Bedeutung die vergrößerte Arbeitszeit versicherungspflichtig hat, damit sie in Zweifelsfällen wissen, was Rechtens ist. In der Krankenversicherung sind die Beiträge in Grundloß bei Grundloß zu bemerken. Der Grundloß, nach dem auch das Krankengeld berechnet wird, richtet sich nach dem Gesamtarbeitsverdienst, und dieser wird nur an Arbeitstagen erzielt. Die Verzehrung des Grundloßes geschieht in der Weise, daß der Arbeitsverdienst in einer Woche in einem Monat durch die Krone geteilt wird, an denen der Beschäftigte gearbeitet hat und an denen er sich zur Verfügung des Arbeitgebers halten mußte. Nach der herrschenden Bestimmung dauert die Verfügungs- macht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Arbeiters nicht nur bei kurzen Krankheiten und bei Veranlassung durch Unfall, sondern auch beim vorübergehenden Aussetzen der Arbeit an einigen Tagen der Woche infolge von Betriebs- einflüssen; denn in betrieblichen Fällen kann der Ar- beiter mit einer gewissen Sicherheit auf Weiterbeschäfti- gung rechnen. Die arbeitsfreien Tage werden also unter der Voraussetzung, daß es sich um eine vorübergehende Arbeitseinstellung handelt, als tatsächlich geleistete Arbeitstage gerechnet. Arbeit ist der Versicherer an den 3 ersten oder den 3 letzten Tagen der Woche und hat es sich während der übrigen Zeit zur Verfügung des Arbeit- gebers zu halten, so hat er auch für die ganzen 6 Tage der Woche den Krankenbeitrag zu entrichten. Arbeitet jemand vertags- oder arbeitsfrei zum Beispiel aber nur an 4 Tagen der Woche und wird während der übrigen 2 Tage in Betriebe überhaupt nicht gearbeitet, so sind auch diese Tage als Arbeitstage zu rechnen, wenn der Arbeiter während dieser 2 Tage Beiträge nur für 4 Tage zu leisten und für diese Tage Krankengeld empfangen darf. Der Begriff des Arbeitstages im versicherungsmäßigen Sinne ist aber nicht nur hinsichtlich der zu leistenden Beiträge, sondern er ist auch dafür maßgebend, wie hoch das Krankengeld für den Arbeitstag festzusetzen ist. Der Betrag des gesetz- lich festgesetzten Krankengeldes ist demnach der Betrag für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916, in dem „Ämlichen Nachrichten“ von 1916, Seite 791, abgelehnt, ist auch für die Arbeitstage für jeden Arbeitstag; die Zahlung kann es insofern auch für Sonn- und Feiertage gültigen. Krankengeld ist nun nach einer Entscheidung des Reichsversicherungs

